

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der oder die Beteiligte besondere Leistungen beantragt oder wenn sie ihn oder sie unmittelbar begünstigen.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird. Die Bürger sind hierüber vor Beginn der Bearbeitung ihres Anliegens zu informieren.

(3) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind.

Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,

3. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin beziehen,
4. die Bewilligung von Geldleistungen oder die Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen,
5. Leistungen, die durch andere Behörden veranlasst werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird,
6. Jugendhilfesachen und Sozialversicherungssachen.
- 7.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die Gebührenbefreiung richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

(4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung zugelassen werden.

§ 5 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der oder die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben, eine gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist.
- (4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

§ 8 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 9 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. der Name, der Vorname und die Anschrift;
 2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung vom 08.12.2003 außer Kraft gesetzt.

Rüdersdorf bei Berlin, 13.10.2016

André Schaller
Bürgermeister

Anlage / Gebührentabelle nach § 2

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Abschriften und Auszüge	
1.1.	Ablichtungen bis zum Format A 4 für jede Seite	1,00 €
	bei größerem Format als A 4 für jede Seite	1,50 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	1,00 €
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne je Seite	2,00 €
3.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
4.	Akteneinsicht	
4.1.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen lfd. Nr. keine Gebühren vorgesehen, je angefangene viertel Stunde	10,50 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Auskünfte	
5.1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, allgemeine Veranstaltungserlaubnisse für öffentliche Veranstaltungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € - 500,00 €
5.2.	Baumfällgenehmigungen	
	Ablehnung, für jede angefangene halbe Stunde	20,00 €
	Zustimmung, für jede angefangene halbe Stunde	20,00 €
	bei mehreren Bäumen bis	80,00 €
6.	Gebührenpflichtige Leistungen, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht aufgeführt sind, je angefangene viertel Stunde	10,00 €
7.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre für jedes Jahr	6,50 €
7.1.	steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen	10,50 €
8.	Feststellung aus Akten je angefangene halbe Stunde	20,50 €
9.	Erschließungsbescheinigungen je angefangene halbe Stunde	21,50 €
10.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen für das Grundbuch	21,00 €
11.	Negativatteste für Grundstücksverkauf je angefangene Stunde	43,00 €
12.	Sanierungsrechtliche Genehmigung je angefangene halbe Stunde	21,50 €
13.	Vergabe von Hausnummern je angefangene halbe Stunde	21,50 €

14. Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bau-Leitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
14.1. Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	23,50 €
14.1. Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	23,50 €
15. Abgabe von Bauleitplänen	
15.1. Flächennutzungsplan	
CD-Rom	23,00 €
Auszug DIN A 3 (schwarz-weiß)	11,00 €
Auszug DIN A 4 (schwarz-weiß)	11,00 €
15.2. Bebauungsplan	
CD-Rom	23,00 €
Auszug DIN A 3 (schwarz-weiß)	11,00 €
Auszug DIN A 4 (schwarz-weiß)	11,00 €
16. Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechte Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	47,00 €
17. Fundbüro	
17.1. Ausfertigung einer Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft des Eigentümers über das Nichtvorhandensein der abhanden gekommenen Fundsache im Fundbüro	8,00 €
17.2. Aufwendung für die Ermittlung des Empfangsberechtigten	8,00 € - 99,00 €
18. Gebühren für Hundesteuermarke (Ersatz)	3,00 €
19. Aufbewahrung von Dokumenten je Woche (Führerscheine)	10,00 €
20. Aushänge von Vereinen, Firmen, Bevölkerung im Schaukasten der Amtsverwaltung	
Format A 4 1 Woche	3,00 €
2 Wochen	4,00 €
längstens 3 Wochen	5,00 €
Format A 3	Verdopplung der Gebühren